

6001/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriele Moser, Freundinnen und Freunde haben am 20. Mai 1999 unter der Nr. 6321/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden, Teilzeitarbeit und Arbeitszeitverkürzung gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anzahl der Überstunden betrug im März 1999 4.356,40 und jene im März 1994 5.044,15. Hinzu kommt noch, dass im März 1994 bei fünf Bediensteten eine pauschalierte Überstundenabgeltung anzuwenden war.

Zu Frage 2:

Das öffentliche Dienstrecht sieht die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen grundsätzlich nicht vor. § 36 Abs. 2 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) normiert ausdrücklich, dass in den Geschäftseinteilungen der Dienststellen ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden darf, „die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern“. Die §§ 50a f. BGD und § 20 Vertragsbedienstetengesetz 1948 räumen allerdings die Möglichkeit zur Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes ein. Gleichzeitig legen die Bestimmungen über die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit fest, dass die Dienstzeit an den im Ausland gelegenen Dienststellen des Bundesministeriums für auswärtige

Angelegenheiten nicht herabgesetzt werden darf (§ 50a Abs. 4 Zif. 1 BDG, § 50b Abs.1 BDG).

Im März 1999 waren 33 Bedienstete des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten teilzeitbeschäftigt. Vergleichsweise dazu war im März 1994 bei 20 Bediensteten des Außenministeriums die Wochendienstzeit herabgesetzt worden. Die Möglichkeit zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit wird - wie der Vergleich der Jahr 1999 und 1994 zeigt - vermehrt in Anspruch genommen. Eine herabgesetzte Wochendienstzeit wird vor allem aus familiären Gründen zumeist zur Betreuung eines Kindes gewährt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Hinsichtlich der Fragen über die Aufteilung der Überstunden und Dienstzeitherabsetzungen auf Frauen und Männer bzw. auf Verwendungs- und Entlohnungsgruppen wird auf die angeschlossenen Beilagen „A“ bis „E“ verwiesen.

Zu Frage 5:

Der Bund als Dienstgeber ist sich der Situation am Arbeitsmarkt bewusst und daher bemüht, arbeitsmarktkonform vorzugehen. Als Nachweis dafür kann angeführt werden dass trotz des Sinkens der eingesetzten Personalkapazität die Zahl der Beschäftigten nicht abgenommen hat. Durch die vermehrte Gewährung von Teilbeschäftigungsmöglichkeiten wurden zum Beispiel im Jahresdurchschnitt 1998 mehr Personen beschäftigt als 1997.

Die Überstunden wurde in den letzten Jahren bereits gezielt und deutlich durch entsprechende bundesweite Programme reduziert. Eine weitere Verminderung der Überstunden kann allerdings nicht generell als realisierbar angesehen werden. Überstunden werden zumeist nicht regelmäßig geleistet, sondern sind von

Belastungsspitzen abhängig. Würde man an Stelle dieser Überstunden zusätzliches Personal einstellen, wäre dieses folglich zeitweise unter - bzw. nicht beschäftigt. Weiters entfallen Überstunden auf Personal unterschiedlicher Besoldungs - und Verwendungsgruppen, unterschiedlicher Fachbereiche und unterschiedlicher organisatorischer Zuordnungen, sodass zusätzliches Personal mit vertretbarem Beschäftigungsausmaß an Stelle der Überstunden praktisch nicht einsetzbar ist.

Zu Frage 6:

Zum Stichtag 20. Mai d.J. (Zeitpunkt der Einbringung der vorliegenden Anfrage) waren im Außenministerium keine Stellen nach dem Ausschreibungsgesetz ausgeschrieben. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit bei Arbeitsplätzen im Ausland ist nach dem BDG nicht zulässig. Funktionen im Ausland können daher auch nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer herabgesetzten Dienstzeit ausgeschrieben werden. Funktionen im Inland, die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreiben sind, sind Leitungspositionen, die den vollen Einsatz einer Person erfordern. Eine Möglichkeit zur herabgesetzten Dienstzeit bei diesen Stellen schon in der Ausschreibung vorzusehen, wäre nicht zweckmäßig, da sich diese für eine Herabsetzung bzw. Teilung der Arbeitszeit nicht eignen. Darüber hinaus ist nach der Erfahrung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten das Interesse für eine teilzeitliche Ausübung von Funktionen, die dem Ausschreibungsgesetz unterliegen, sehr gering, da eine Tätigkeit mit herabgesetzter Wochendienstzeit auch ein verringertes Einkommen bedeutet.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Herabsetzung der Dienstzeit bei einer Verwendung an einem Arbeitsplatz an einer Dienststelle im Ausland ist nach dem öffentlichen Dienstrecht nicht möglich. Stellen im Ausland können demgemäß nicht mit einer Möglichkeit zur Herabsetzung der Dienstzeit ausgeschrieben werden. Würde diese Bestimmung geändert, hätte dies enorme finanzielle Implikationen für die Republik Österreich. Auch wenn sich die Bezüge

teilzeitbeschäftiger Bediensteter entsprechend vermindern, so würden für diese Bediensteten die Übersiedlungs-, Wohnungs-, Schulbeitragskosten und die mit dem Auslandsaufenthalt verbundenen besonderen Aufwendungen nicht geringer, für die aber der Bund nach den einschlägigen Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift bzw. des Gehaltsgesetzes ganz oder teilweise aufkommen muss. Ein beträchtlicher Mehraufwand für die Republik Österreich wäre im Fall der Aufhebung der §§ 50a und 50b BDG unvermeidbar.

Im Inland versucht das Außenministerium den Wünschen seiner Bediensteten nach Herabsetzung der Wochendienstzeiten nach Möglichkeit entgegenzukommen. Gerade aus familiären Gründen wird diese Begünstigung immer wieder gewährt. Allerdings ist das Interesse an herabgesetzter Dienstzeit relativ gering, da dies mit einer Kürzung der Beziege einhergeht und sich damit für viele Bedienstete existenzielle Probleme ergeben. In der Praxis geht das Interesse eher in Richtung Ganztagsbeschäftigung.

Durch eine Anhebung des Anteils teilbeschäftigter Bediensteter käme es zu einem vermehrten Aufwand in der Personalverwaltung, der wiederum durch Neuaufnahmen und durch Überstunden abgedeckt werden müsste. Mit jedem zusätzlich beschäftigten Mitarbeiter, auch wenn dies auf Grundlage einer herabgesetzten Wochendienstzeit geschieht, wachsen die Personalarbeitskosten für die Republik Österreich. Langfristig gesehen würde sich eine merkbare Vermehrung der Teilbeschäftigung im Bund auch auf seine Pensionsausgaben auswirken. Weiters würde sich zumindest teilweise auch ein erhöhter Raumbedarf für die Unterbringung zusätzlicher teilbeschäftiger Bediensteter ergeben, der durch zusätzliche Anmietungen oder durch Neubauten von Amtsgebäuden befriedigt werden müsste, was ebenfalls eine Kostenvermehrung für den Bund bedeuten würde.

Weiters ist anzunehmen, dass auch die Serviceleistungen der Ressorts für die Bürger unter einer Vermehrung der Teilbeschäftigung leiden würden. Die Bearbeitungszeiten für Geschäftsfälle würden in der Regel zunehmen. Zu Verzögerungen würde es voraussichtlich auch dann kommen, wenn man auf ein und demselben Arbeitsplatz zwei

teilbeschäftigte Mitarbeiter abwechselnd etwa am Vormittag und Nachmittag einsetzen würde, da sich der jeweils die Geschäftsfälle des anderen übernehmende Referent mit diesen erst vertraut machen muss. Besonders im Konsularbereich bei der Pass - und Sichtvermerksausstellung könnten sich regelmäßige Wechsel im Referenten verzögernd auswirken. Darüber hinaus hätten es die Parteien vermehrt mit wechselnden Ansprechpartnern im Außenministerium zu tun, was zu kommunikationstechnischen Schwierigkeiten für diese führen könnte.

Zu Frage 9:

Die Auswirkungen einer Arbeitszeitverkürzung von 12,5% können theoretisch in Beschäftigung umgerechnet werden. Eine solche Berechnung wurde bereits vor mehr als einem Jahr angestellt. Unter Einrechnung des erhöhten Personalbedarfs wegen des vermehrten internen Verwaltungsaufwandes hat sie einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 15% der Personalkapazität ergeben. Allerdings ist bei den Überlegungen deutlich geworden, dass - abgesehen von den Auswirkungen auf die Personalausgaben - wegen der räumlich und qualitativ starken Verteilung des Personals primär zusätzliche Überstunden notwendig wären und keineswegs die erwarteten Effekte auf die Beschäftigung erreicht werden könnten, wenn man geringfügige Beschäftigung in großem Umfang von vorneherein ausschließt.

Einem Beschäftigungseffekt durch Arbeitszeitverkürzung stehen die selben praktischen Hemmnisse entgegen wie der Einstellung von zusätzlichem Personal an Stelle von Überstunden. Um eine neue Halbtagskraft einstellen zu können, müssten innerhalb einer Organisationseinheit vier Vollbeschäftigte mit den gleichen Aufgaben vorhanden sein (4x 12,50% 50%). Die Aufgaben in den in der Anfrage angesprochenen Ministerien sind allerdings nicht derart konform, sodass diese rein theoretische Vorgehensweise eingeschlagen werden könnte.

Zu Frage 10:

Eine Arbeitszeitverkürzung von 12,5% bei vollem Lohnausgleich würde den Betriebsaufwand (zusätzlicher Personal - und Arbeitsplatzaufwand) um 20% anheben. Dieser Effekt würde den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg der Budgetkonsolidierung zunichte machen und die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft nachhaltig negativ beeinflussen. Der Budgetdruck, der auch im Lichte der Konvergenzkriterien zu sehen ist, würde lediglich zu vermehrtem Rationalisierungsdruck führen. Damit wäre der gewünschte Beschäftigungseffekt nicht gegeben, jedoch die Gefahr des Qualitätsverlustes bei den Leistungen des Bundes groß.

Beilage "A" zu
GZ. 306.05/0033e - VI. 1/1999

**Teilzeitbeschäftigte
im
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
(März 1994)**

<Beschäftigungsausmaß>
<.....teilbesch.....>

Verw. -/Ent. - Gruppen	Männer	Frauen
VWGR A	0	3
VB I/c	0	10
VB I/d	0	6
VB II/p5	0	1
	-----	-----
	0	20

Beilage "B" zu
GZ.306.05/0033e -VI.1/1999

**Teilzeitbeschäftigte
im
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
(März 1999)**

<Beschäftigungsmaß>
<.....teilbesch. ----->

Verw. -/ Ent. - Gruppen	Männer	Frauen
A3	1	1
VWGR A	0	1
VWGR B	0	1
VB I/b	0	1
VB I/c	0	13
VB I/d	0	13
VB II/p5	0	1
Sondervertrag ADV	0	1
Gruppe 5		
	1	32

Beilage „C“ zu
GZ 306.05/0033e - VI.1/1999

Einzeln angeordnete Überstunden im BMaA
(März 1994)

Verw. -/Entl. - Gruppen	Männer		Frauen		Gesamt	
	ÜbStd	Köpfe	ÜbStd	Köpfe	ÜbSt	Köpfe
VWGR A	1361,25	47	71,00	3	1432,25	50
VWGR B	587,25	29	208,75	11	796,00	40
VWGR C	166,50	10	147,50	9	314,00	19
VWGR D	7,50	1	0,00	0	7,50	1
VWGR E	4,00	1	0,00	0	4,00	1
VWGR P1	60,00	1	0,00	0	60,00	1
VWGR P2	133,00	1	0,00	0	133,00	1
VWGR P3	288,50	4	0,00	0	288,50	4
VB I/a	203,25	7	181,50	6	384,75	13
VB I/b	88,50	5	92,25	7	180,75	12
VB I/c	395,25	25	320,90	22	716,15	47
VB I/d	215,75	15	132,25	14	348,00	29
VB I/e	59,25	7	0,00	0	59,25	7
VB II/p3	129,50	2	0,00	0	129,50	2
VB II/p4	36,50	1	0,00	0	36,50	1
VB II/11	0,00	0	11,00	1	11,00	1
Sondervertrag	75,00	3	0,00	0	75,00	3
ADV Gruppe 3						
Sondervertrag	37,00	3	31,00	2	68,00	5
ADV Gruppe 5						
	3848,00	162	1196,15	75	5044,15	237

Beilage „D“ zu
GZ 306.05/0033e - VI.1/99

Einzelne angeordnete Überstunden im BMaA
(März 1999)

Verw. -Entl. - Gruppen	M a n n e r		F r a u e n		g e s a m t	
	ÜbStd	Köpfe	ÜbStd	Köpfe	ÜbStd	Köpfe
A1	443,25	23	262,50	13	705,75	36
A2	337,75	24	174,50	10	512,25	34
A3	613,80	19	52,50	5	666,30	24
A4	7,00	1	0,00	0	7,00	1
A5	99,50	1	0,00	0	99,50	1
PT 8	59,00	1	0,00	0	59,00	1
VWGR A	441,75	26	299,25	10	741,00	36
VWGR B	50,00	3	20,50	1	70,50	4
VWGR C	7,00	1	0,00	0	7,00	1
Univ. /	6,70	1	0,00	0	6,70	1
HS Assistent						
VB I/a	469,45	26	236,50	12	705,95	38
VB I/b	48,00	4	95,60	5	146,60	9
VB I/c	178,60	15	230,00	15	408,60	30
VB I/d 64,50 7	67,50	7	132,00	14		
VB I/e	15,00	2	0,00	0	15,00	2
VB II/p3	19,50	2	0,00	0	19,50	2
Sondervertrag ADV	50,00	2	0,00	0	50,00	2
Gruppe 2						
Sondervertrag ADV	16,75	1	19,50	1	36,25	2
Gruppe 3						
Sondervertrag ADV	82,50	5	30,00	2	112,50	7
Gruppe 5						
Sondervertrag ADV	15,00	1	0,00	0	15,00	1
Gruppe 6						
Sondervertrag ADV	20,00	2	0,00	0	20,00	2
Gruppe 7						
	3045,05	167	1491,35	81	4536,40	248

Beilage "E" zu
GZ. 306.05/0033e -VI.1/1999

**Pauschalierte Oberstunden (bemessen nach % vom Bezug)
im
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
(März 1994)**

<-----> <-----> < **TOTAL** >
<-----M-----> <-----W----->

Verw. - Entl.	% v. Bez.	Anzahl	Anzahl	Anzahl
VWGR A	15,50	1	1	2
		1	1	2
VWGR B	10,20	3		3
		3		3
		4	1	5